ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AGB der Bildwerk Events GmbH

für Mietverträge über Fotobox-Systeme und damit verbundene Leistungen

Version 2026.2 · Stand: 16.11.2026

Anbieter:
Bildwerk Events GmbH,
Holsteinstraße 9, 65187 Wiesbaden
Vertreten durch den Geschäftsführer:
Patrick Straßenmeyer

Handelsregister: HRB 36339
(Amtsgericht Wiesbaden)

§ 1 Geltungsbereich und Abwehrklausel

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Mietverträge über Fotobox-Systeme, dazugehörige Hardware und Software sowie damit verbundene Dienstleistungen zwischen der Bildwerk Events GmbH (nachfolgend „Vermieter“) und ihren Kunden (nachfolgend „Mieter“).

(2) Mieter sind sowohl Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (B2C) als auch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB (B2B).

(3) Abwehrklausel (nur B2B): Gegenüber Unternehmern gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, wenn der Vermieter ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Diese Abwehrklausel gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(4) Verhältnis zur Auftragsverarbeitung: Soweit der Vermieter für Unternehmer personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, gelten ergänzend der jeweils geschlossene Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) und die dort beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs). Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem AVV gehen die Bestimmungen des AVV für datenschutzrechtliche Fragen vor.

§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

(1) Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung einer oder mehrerer Fotobox-Systeme einschließlich der im jeweiligen Angebot beschriebenen Zusatzleistungen (z. B. Aufbau/Abbau, Druckkontingente, Online-Galerie, Layouts).

(2) Die auf der Webseite oder in Prospekten dargestellten Leistungen stellen kein verbindliches Angebot dar. Der Mieter übermittelt dem Vermieter seine Veranstaltungsdaten (insbesondere Datum, Ort, gewünschte Leistungen) über das Online-Formular oder auf anderem Weg.

(3) Ein Vertrag kommt zustande durch:

– die Annahme des individuellen Angebots durch den Mieter in Textform und
– die anschließende Auftragsbestätigung des Vermieters in Textform.

Ein automatisierter Vertragsschluss ohne individuelle Bestätigung (reiner „Klick-Kauf“) findet nicht statt.

Änderungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss bedürfen der Bestätigung durch den Vermieter in Textform.

§ 3 Mietdauer, Auf- und Abbau, Rückgabe

(1) Die Mietdauer ergibt sich aus dem individuellen Angebot. Sie beginnt mit der Bereitstellung der Fotobox am vereinbarten Aufstellort und endet mit dem Abbau durch den Vermieter oder der vereinbarten Abholzeit.

(2) Der Auf- und Abbau erfolgt durch den Vermieter oder autorisiertes Fachpersonal. Im Mietpreis sind bis zu 30 Minuten Aufbauzeit und 15 Minuten Abbauzeit enthalten.

(3) Verzögert sich der Auf- oder Abbau aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat (z. B. verspäteter Zugang zum Veranstaltungsraum), kann der Vermieter den Mehraufwand gemäß Preisliste berechnen.

(4) Hält der Mieter vereinbarte Abbau- oder Abholzeiten schuldhaft nicht ein und kann die Fotobox deshalb nicht rechtzeitig zurückgenommen werden, kann der Vermieter eine angemessene Nutzungsentschädigung gemäß § 546a BGB verlangen. Diese beträgt regelmäßig 25 % des vereinbarten Tagesmietpreises je angefangenen weiteren Tag, soweit kein geringerer oder höherer Schaden nachgewiesen wird.

§ 4 Pflichten des Mieters, Aufsicht, Stromversorgung

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die Fotobox samt Zubehör sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Verschmutzung, Diebstahl und sonstigen Gefahren zu schützen.

(2) Der Mieter sorgt dafür, dass Kinder die Fotobox nur unter Aufsicht verwenden.

(3) Der Mieter stellt am Aufstellort eine den VDE-Vorschriften entsprechende Stromversorgung (230 V ~ Schuko) bereit.

(4) Schutzvorrichtungen (verschlossene Gehäuse etc.) dürfen nicht geöffnet oder manipuliert werden.

(5) Erfolgt die Abholung nicht unmittelbar nach Veranstaltungsende, verwahrt der Mieter die Fotobox bis zur vereinbarten Abholung sicher und wettergeschützt, insbesondere nach vorheriger Nutzung im Freien. Auf Wunsch kann ein kostenpflichtiger Abbau direkt nach Veranstaltungsende hinzugebucht werden.

(6) Stellt der Mieter Logos, Texte, Bilder oder sonstige Vorlagen für Layouts bereit, versichert er, zu deren Nutzung berechtigt zu sein. Er stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Rechte beruhen, soweit der Mieter die Verletzung zu vertreten hat.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Kaution

(1) Es gelten die im Angebot genannten Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

(2) Verbraucher: Die Zahlung erfolgt per Vorkasse bis zum im Angebot angegebenen Fälligkeitstermin (in der Regel 7 Tage vor Mietbeginn). Der Vermieter kann eine Kaution bis 500 € verlangen. Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Fotobox innerhalb von 14 Tagen zurückgezahlt; der Vermieter kann sie mit fälligen Ansprüchen aus diesem Vertrag verrechnen.

(3) Unternehmer: Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart wurde.

(4) Besondere Zusatzleistungen im Datenschutz- oder IT-Bereich werden bei gesonderter Vereinbarung nach Aufwand vergütet.

§ 6 Technische Störungen, Leistungsstörungen, Gewährleistung

(1) Der Vermieter gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Fotobox im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs.

(2) Bei technischen Störungen bemüht sich der Vermieter unverzüglich um Abhilfe (z. B. Neustart, Austausch von Komponenten oder Remote-Support).

(3) Ist die Tauglichkeit der Fotobox infolge einer technischen Störung während der Mietzeit nicht nur unerheblich gemindert, ist der Mieter zur angemessenen Minderung der Miete gemäß § 536 BGB berechtigt. Weitergehende Ansprüche richten sich nach § 8 dieser AGB.

(4) Hat der Mieter die technische Störung zu vertreten, insbesondere durch unsachgemäße Nutzung, unzureichende Stromversorgung oder Manipulation der Hardware, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz.

(5) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

(6) Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit auftretende technische Störungen unverzüglich nach deren Feststellung dem Vermieter anzuzeigen, um diesem die Möglichkeit zur Abhilfe zu geben. Unterlässt der Mieter eine solche Anzeige schuldhaft, obwohl eine Abhilfe möglich gewesen wäre, kann sich sein Anspruch auf Minderung nach Maßgabe des § 536c BGB reduzieren.

§ 7 Haftung und Schäden am Mietgegenstand

(1) Der Mieter haftet für schuldhaft verursachte Schäden, Verlust oder Diebstahl der Fotobox. Die Ersatzpflicht umfasst die erforderlichen Reparaturkosten oder bei Totalschaden den Zeitwert eines gleichwertigen Geräts im Zeitpunkt des Schadenseintritts. Wird tatsächlich ein neuwertiges Gerät ersetzt, erfolgt ein Abzug „neu für alt“ entsprechend der üblichen Zeitwertabschreibung.

(2) Der Mieter haftet nicht für Defekte durch gewöhnlichen Verschleiß, verdeckte technische Mängel oder Schäden, die ausschließlich auf geräteeigene Mängel zurückzuführen sind.

(3) Bei außergewöhnlicher Verschmutzung kann der Vermieter Reinigungskosten bis 50 € zzgl. MwSt. berechnen; der Nachweis eines geringeren Aufwands ist zulässig.

§ 8 Allgemeine Haftung des Vermieters

(1) Der Vermieter haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

(Kardinalpflichten) und nur auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(3) Weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, ausgenommen zwingende gesetzliche Ansprüche.

(4) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(5) Die Haftung bei Datenschutzverstößen richtet sich nach § 14 Abs. 2.

§ 9 Stornierung, Umbuchung, Rücktritt

(1) Stornierungen sind in Textform zu erklären. Der Vermieter rechnet ersparte Aufwendungen sowie anderweitige Vermietung an.

(2) Es gelten folgende Stornopauschalen des vereinbarten Mietpreises, jeweils abhängig vom Zugang der Stornierung:

– 60 Tage oder mehr vor Mietbeginn: 20 %
– 59 bis 30 Tage vor Mietbeginn: 30 %
– 29 bis 14 Tage vor Mietbeginn: 40 %
– weniger als 14 Tage vor Mietbeginn: 50 %

Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Umbuchungen auf einen anderen Termin sind nach Verfügbarkeit möglich und bedürfen der Bestätigung durch den Vermieter in Textform. Bei Unternehmerkunden kann der Vermieter nach freiem Ermessen anbieten, die Stornogebühr auf eine Ersatzbuchung innerhalb von 6 Monaten anzurechnen.

(4) Beide Parteien können aus wichtigem Grund fristlos zurücktreten (z. B. behördliche Untersagung, höhere Gewalt).

§ 10 Höhere Gewalt und persönliche Leistung

(1) Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Verbote) berechtigen beide Parteien zum Rücktritt. Bereits gezahlte Beträge werden erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

(2) Wird eine ausdrücklich vereinbarte persönliche Leistung (z. B. durch den Geschäftsführer) aufgrund unvorhersehbarer schwerer Erkrankung unmöglich, gilt dies ebenfalls als Fall höherer Gewalt.

§ 11 Datenschutz und Bildrechte (Verbraucher – B2C)

(1) Bei privaten Veranstaltungen ist regelmäßig der Gastgeber Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Der Vermieter stellt geeignete Datenschutzhinweise zur Verfügung.

(2) Mit Start der Fotobox erklären die Teilnehmer ihre Einwilligung zur Erstellung und Bereitstellung der Fotos.

(3) Die Fotos werden über individuelle QR-Codes/Links in weboptimierter Auflösung bereitgestellt. Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Anspruch auf Herausgabe von Roh- oder Originaldaten.

(4) Bilder in der Online-Galerie werden 30 Tage nach ihrem letzten Abruf automatisiert gelöscht. Lokale Kopien auf der Fotobox werden beim Systemstart gelöscht, sobald seit der Aufnahme 48 Stunden vergangen sind, in jedem Fall vor dem nächsten Einsatz.

(5) Teilnehmer behalten ihre Rechte an den eigenen Bildern. Ein Widerruf einer Einwilligung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich.

(6) Der Mieter stellt während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar an der Fotobox einen Aufsteller auf, der ihn als Verantwortlichen benennt und seine Kontaktdaten enthält (Name sowie mindestens eine Kontaktmöglichkeit, z. B. E-Mail-Adresse oder Telefonnummer).

§ 12 Datenschutz und Auftragsverarbeitung (Unternehmer – B2B)

(1) Bei Aufträgen von Unternehmern ist der Mieter Verantwortlicher nach DSGVO, der Vermieter Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO.

(2) Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus dem separat abgeschlossenen AVV, insbesondere zu TOMs, Unterauftragsverhältnissen, Löschfristen und der Herausgabe von Daten.

(3) Der Mieter erfüllt eigene Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen; der Vermieter unterstützt ihn hierbei. Die vom Vermieter bereitgestellten Gästetexte (Startbildschirm, Datenschutzhinweise, Online-Galerie) sind ein Service zu dieser Unterstützung. Für die Richtigkeit der technischen Angaben (Ablauf, Hosting, Sicherheitsmaßnahmen, Löschfristen) steht der Vermieter ein. Die Angaben zum Mieter als Verantwortlichem, zu den Zwecken der Fotonutzung und zu den Teilnahmebedingungen legt der Mieter fest und prüft sie vor der Veranstaltung. Weicht seine Nutzung von der Standardvorlage ab (z. B. werbliche

Verwendung der Fotos), teilt er dies spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung mit.

(4) Eine Nutzung der mit der Fotobox erstellten Aufnahmen zu eigenen Zwecken des Vermieters erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung und entsprechender Einwilligung. § 13 bleibt unberührt.

§ 13 Referenzen und eigene Aufnahmen des Vermieters

(1) Der Vermieter darf während des Einsatzes mit eigener Kamera Aufnahmen vom Aufbau, von der Fotobox im Einsatz und vom Ambiente der Veranstaltung anfertigen und diese zur Darstellung seiner Leistungen verwenden (z. B. auf seiner Website, in sozialen Medien und in Angeboten). Personen werden dabei nur erkennbar abgebildet, wenn sie eingewilligt haben; andernfalls werden die Aufnahmen so angefertigt oder bearbeitet, dass Personen nicht erkennbar sind. Vertrauliche Inhalte (z. B. Präsentationen oder unveröffentlichte Produkte) bildet der Vermieter nicht ab.

(2) Ist der Mieter Unternehmer, darf der Vermieter dessen Firmennamen und Logo als Referenz nennen und abbilden (z. B. in Referenzlisten auf der Website und in Angeboten). Der Mieter räumt dem Vermieter hierfür ein einfaches, unentgeltliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein.

(3) Der Mieter kann der Nutzung nach Abs. 1 und 2 jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform widersprechen, auch schon bei der Buchung. Der Vermieter stellt die Nutzung dann für die Zukunft ein; bereits gedruckte Materialien dürfen aufgebraucht werden.

(4) Aufnahmen, die mit der Fotobox selbst entstehen, sind von dieser Regelung nicht umfasst.

§ 14 Datensicherheit, Löschfristen und Haftung bei Datenschutzverstößen

(1) Der Vermieter betreibt ein Sicherheitskonzept mit verschlüsselter Datenübertragung, Zugriffsschutz und dokumentiertem Löschkonzept.

(2) Die Haftung bei Datenschutzverstößen richtet sich nach Art. 82 DSGVO; eine pauschale Begrenzung ist ausgeschlossen.

(3) Betroffenenrechte sind gegenüber dem jeweiligen Verantwortlichen geltend zu machen (Gastgeber bzw. Mieter).

§ 15 Eigentum und Versicherungsempfehlung

(1) Die Fotobox, sämtliche Hardware sowie sonstiges zur Verfügung gestelltes Equipment bleiben während der gesamten Mietdauer im Eigentum des Vermieters.

(2) Der Mieter haftet für Schäden, Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstands nach Maßgabe dieser AGB, soweit diese von ihm, seinen Mitarbeitern oder seinen Veranstaltungsgästen schuldhaft verursacht worden sind.

(3) Unabhängig hiervon kann es sinnvoll sein, für die Veranstaltung eine geeignete Haftpflichtversicherung (z. B. Veranstaltungshaftpflicht) abzuschließen, die Schäden an gemieteten Sachen sowie Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten abdeckt. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer solchen Versicherung besteht nicht.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Textform

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates entzogen wird, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

(3) Für Kaufleute ist ausschließlicher Gerichtsstand Wiesbaden.

(4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang (§ 305b BGB).

(5) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 17 Verbraucherinformationen und Widerrufsrecht

(1) Vertragssprache und Speicherung: Vertragssprache ist Deutsch. Der Vertragstext wird vom Vermieter gespeichert und dem Mieter nach Vertragsschluss per E-Mail übermittelt.

(2) Korrekturmöglichkeiten: Vor Absenden einer Anfrage kann der Mieter seine Eingaben jederzeit prüfen und ändern.

(3) Kein Widerrufsrecht bei Veranstaltungsterminen: Für Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, bei denen für die Erbringung ein spezifischer Termin oder Zeitraum vorgesehen ist (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB), besteht kein Widerrufsrecht.

Dies betrifft insbesondere Mietverträge über Fotobox-Systeme für konkrete Veranstaltungstage.

(4) Hinweis nach § 36 VSBG: Der Vermieter ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.